

Medienkonferenz vom 30. November 1999 – Beitrag zum Gutachten von Prof. Walter Kälin
Zur flüchtlingsrechtlichen Situation asylsuchender Rroma und Aschkali in der Schweiz

Wissenschaftlicher Kommentar zu den Kriterien von Zumutbarkeit und Zulässigkeit

Unter den drei Kriterien, die bei einer Wegweisungsentscheidung relevant sind – Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit – verlangt die Zumutbarkeit die sorgfältigste Prüfung. Während die Zulässigkeit durch das Völkerrecht definiert ist, und die Möglichkeit der Rückschaffung von praktisch-technischen Bedingungen abhängig ist (z.B. Pass, sichere Reiserouten, Visa etc.), wird die Zumutbarkeit allein durch das Ermessen der entscheidenden und verfügenden Instanz bestimmt.

Was aber ist einem Menschen zumutbar?

Welche Lebensbedingungen sind zumutbar? Sind Hunger und Obdachlosigkeit zumutbar? Wieviel psychische und materielle Not ist zumutbar? Ist es zumutbar, dass schwere Traumatisierungen und die daraus folgenden Leiden asylrechtlich als belangloser eingestuft werden, wenn sie nicht durch staatliche Organe noch im Rahmen eines – zahlenmässig – grossen Massakers zugefügt wurden? Ist es Menschen zumutbar, allein wegen ihrer nicht wählbaren familiären Herkunft zu Projektionsobjekten von Hass, Gewalt und Ausgrenzung gemacht zu werden, immer erneut vertrieben und gejagt zu werden? Ist es Menschen zumutbar, in ein Land zurückgeschickt zu werden, in welchem die Plünderer und Brandschatzer ihrer Häuser, die Vergewaltiger und Mörder ihrer Angehörigen oder ihre eigenen Peiniger entweder nicht belangt oder von den Gerichten frei gelassen werden? Ist Kindern die ständige Demütigung, die Angst und Hilflosigkeit der Eltern zumutbar? Ist Kindern zumutbar, keine Schule besuchen zu können, keine Medikamente zu erhalten, wenn sie krank sind, von anderen Kindern auf Grund der Ethnie geplagt und schikaniert zu werden, nie das Gefühl von Sicherheit zu erleben?

Das Gutachten geht ab S. 30 ff auf die Frage der Zumutbarkeit von Wegweisungen ein und verbindet diese mit der Frage der völkerrechtlichen Zulässigkeit. Unzulässig ist eine Rückschiebung, heisst es, wenn die Bedingungen im Herkunftsland unmenschlich sind.

Was „menschlich“ und was „unmenschlich“ ist, definiert sich nach dem gleichen Menschsein der Menschen. Das Menschsein ist das gleiche in der Pluralität der menschlichen Differenz, unabhängig von Pass, Herkunft, Kultur, Hautfarbe, Religion etc., auch unabhängig vom asylrechtlichen Status. Daher müssen asylrechtliche Massnahmen, insbesondere Ausweisungen, Rückschiebungen, jedoch auch ständige existentielle Verunsicherung durch prekäre provisorische Aufenthaltsbedingungen als unmenschlich – mithin als unzulässig – beurteilt werden, auch wenn sie in Abhängigkeit von Pass, Herkunft, politischem Status etc. als zumutbar deklariert werden. Wenn dies stattfindet, d.h. wenn die asylrechtliche und fremdenpolizeiliche Praxis Identitätskriterien auf massgebliche Weise zu einer Differenz des Menschseins werden lässt, wenn existentielle Not und Bedrohung, Demütigungen und Diskriminierungen, psychisches Leiden und physische Mangelversorgung für Fremde, zum Beispiel für Rroma, als zumutbar erklärt werden – Bedingungen, welche die zuständigen BeamtenInnen für sich selber, für ihre Kinder und Angehörigen, ja vermutlich für alle SchweizerInnen als völlig unzumutbar abweisen würden –, handelt es sich nicht nur um völkerrechtlich unzulässige Massnahmen im Asylrecht, sondern um die Reproduktion einer rassistischen Differenzpraxis, die zur Verfolgung und Vertreibung der Asylsuchenden in ihren Herkunftsländern geführt hat. Denn die entscheidende Frage ist, ob Menschen aus einer anderen Herkunft und Kultur, aus einer sogenannten anderen Ethnie Anderes zumutbar ist als Schweizerinnen und Schweizern. Ob fremden Kindern zumutbar ist, was den eigenen Kindern in keiner Weise zumutbar wäre.

Die Zumutbarkeit – und damit die Zulässigkeit – von asyl- und ausländerrechtlichen Massnahmen ist daher eine Frage der Ethik, die durch die Genfer Flüchtlingskonvention, die EMRK und die Verfassung zum rechtlich normativen Massstab erklärt wurde. Verantwortlich für die Wahrung oder die Verletzung ethischer Normen ist nicht allein die Regierung, sondern auch die ihr untergeordneten Instanzen, letztlich jedes entscheidungs- und handlungsbeauftragte Individuum. Was zumutbar ist, bedarf einer sorgfältigen Prüfung, damit nicht in den einzelnen Entscheidungen Schuld entsteht. Das Instrument für diese Prüfung der Zumutbarkeit ist die persönliche Vorstellungskraft und das Gewissen; Massstab für den richtigen Entscheid nicht das Gesetz, sondern die übergeordnete normative Ethik.

Dr. phil. Maja Wicki-Vogt, Zürich